

Verband der Restauratoren (VDR) e.V.

Berufstitelschutz zur Qualitätssicherung

Freier Beruf des Restaurators in Deutschland im europäischen Vergleich

Anja Romanowski



Um am materiellen Kulturerbe schützende und bewahrende Eingriffe ausführen, Schäden beseitigen und historische Spuren als geschichtliche Zeugnisse lesen und interpretieren zu können, bedarf es ausgewählter Kompetenzen. Nach fast 40 Jahren wissenschaftlichen Hochschulstudiums der Konservierung-Restaurierung mit über zehn Jahren Promotionsrecht hat sich der vergleichsweise junge Beruf des Restaurators schnell professionalisiert und findet

sich heute auf einem wissenschaftsbasierten Expertenstatus, der neben der hochqualifizierten Ausführung von Konservierungen und Restaurierungen auch die Forschung auf kunst- und konservierungstechnologischem Gebiet beinhaltet.

Der vor 25 Jahren von europäischen Restauratorenverbänden gegründete Dachverband E.C.C.O. (European Confederation of Conservator-Restorers' Organisations) verfolgt das Ziel der Qualitätssicherung der Konservierung-Restaurierung des Kulturerbes für die Gesellschaft, sowie rechtliche Rahmenbedingungen für den bisher weitgehend ungeschützten Beruf und dessen Ausübung zu empfehlen. Die nötigen Kompetenzen zum Zugang des Berufes sind im Europäischen Qualifikationsrahmen von E.C.C.O. auf Masterniveau klar definiert. In den verschiedenen europäischen Staaten werden die gleichen Ziele auf verschiedenen Wegen verfolgt: In der Slowakei etablierte sich beispielsweise eine Restauratorenkammer, in Frankreich das sogenannte „Museumsgesetz“, in Italien das „Restauratorenengesetz“. EU-Richtlinien drohen jedoch solche Errungenschaften immer wieder durch Deregulierung zu schwächen oder gar abzuschaffen.

Während andere Staaten der EU die Chance zu Rechtfertigungen für Regulierungen von Berufen genutzt haben, um neue Gesetze oder Zusätze zu Gesetzen zu erlassen, ist in Deutschland der Beruf bisher lediglich in zwei Bundesländern – Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt – mit einem Berufstitelrecht legal definiert. Mit den EU-Dienstleistungsrichtlinien sind diese Gesetzestexte vereinbar. Zwar wird auch in Bundesländern ohne Berufstitelrecht in den meisten Fällen von Denkmalfachbehörden oder kirchlichen Institutionen auf die Kompetenzen zu beauftragender Restauratoren geachtet. Doch die „meisten“ sind nicht alle. Auf Dauer wird dies ohne rechtlichen Rahmen nicht praktikabel bleiben. Nicht nur Kürzungen im Bereich der Förderungen und der weitere personelle Stellenabbau in entsprechenden Behörden, sondern auch die zunehmende Vermarktung des Kulturerbes bedrohen dessen materielle Unversehrtheit. In diesem Zusammenhang ist der Beruf des Restaurators noch mehr zum Anwalt des wertvollen materiellen Zeugnisses geworden und leistet seinen Dienst im öffentlichen Interesse. Nicht zuletzt kann auch der stets geforderte „Qualitätswettbewerb“ nur erfolgen, wenn das Kompetenzniveau der Ausführenden gesichert

ist. Denn nur dann kann der Mehrwert für das Gemeinwohl durch nachhaltigen Erhalt, Informationsgewinn und innovative Lösungen entstehen.

Bleibt eine flächendeckende Einführung des Berufstitelschutzes für Restauratoren aus, könnte weiterhin jeder und jede ohne jegliche Ausbildung Hand an das wertvolle Kulturerbe in vielen europäischen Ländern legen, sicher jedoch in 14 Bundesländern Deutschlands. Durch ihr hohes Maß an Engagement übernehmen Restauratorinnen und Restauratoren trotz leider oft prekärer beruflicher Situation große Verantwortung, die ohne die Selbstverwaltung des Berufsstands entfallen würde – der staatliche Apparat wäre überfordert und müsste Kosten in die Hand nehmen, die solche für ein Berufstitelrechtsgesetz um ein Vielfaches überstiegen. Berufstitelrecht hat einen präventiven Ansatz: Ist das Kind erst in den Brunnen gefallen, sind die Schäden oder Verluste an Kunstwerken oft nicht mit allem Geld der Welt wiedergutzumachen. Dies zeigt das prominente Beispiel der zerkratzten Totenmaske des ägyptischen Pharaos Tutanchamun bei der Verklebung des Bartes: Auch wenn die Verantwortlichen wegen „grober Fahrlässigkeit und eklatanter Verletzungen der wissenschaftlichen und beruflichen Regeln“ verklagt werden, die Kratzer bleiben als Schäden zurück.



Der Vorschlag der berufsständischen Vertretung VDR, Verband der Restauratoren e.V., zu einem Gesetz zum Führen der Berufsbezeichnung ist nicht nur zeitgemäß, sondern auch mit Blick auf die angestrebte Mobilität in der EU dringend erforderlich. Wenn die Bundesländer mit der Kompetenz der Kulturhoheit den Erhalt des Kulturerbes verantwortungsvoll umsetzen wollen, dann sollten sie auch den Blick auf die Bewegungen innerhalb Europas nicht scheuen und angemessene Maßnahmen ergreifen, die zur Qualitätssicherung dieser hochkomplexen Dienstleistung in Deutschland und Europa beitragen. Ein Nicht-Reagieren käme einem Aufkündigen des Generationenvertrags in Bezug auf das Kulturerbe gleich.

▲ Anja Romanowski vom Verband der Restauratoren e.V. (VDR) ist Diplom-Restauratorin in Dresden. Sie ist Delegierte des VDR für European Confederation of Conservator-Restorers' Organisations (E.C.C.O.) (Europäischer Dachverband der Restauratorenverbände) sowie Committee member and Deputy Secretary of E.C.C.O.